

Schwyz, 2. April 2015

Medienmitteilung zur Berufungsverhandlung vom 31. März 2015 im Fall „Engiberg“

In der Nacht vom 18. März 2011 fand zwischen dem Beschuldigten und dem Ehemann seiner ehemaligen Geliebten eine tätliche Auseinandersetzung statt. Dabei zog sich Letzterer tödliche Stichverletzungen zu. Das kantonale Strafgericht sprach den Beschuldigten am 17. Juni 2014 vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung frei, weil er zwar die Grenzen der erlaubten Notwehr überschritt, dies jedoch in entschuldbarer Aufregung und Bestürzung über den Angriff seitens des Getöteten. Das Kantonsgericht hat den Freispruch mit den Parteien schriftlich eröffnetem Urteil vom 31. März 2015 bestätigt.

Die Berufungsinstanz befand zwar, dass der Beschuldigte, als er ein Messer behändigte, in Kauf nahm, seinen Kontrahenten im Tumult der Auseinandersetzung tödlich zu verletzen. Der Beschuldigte war aber zur Notwehr berechtigt. Im Unterschied zur Vorinstanz erkannte die Berufungsinstanz, dass er den Angriff angesichts der gesamten Umstände angemessen abgewehrt hat. In Bezug auf das Kerngeschehen fiel ins Gewicht, dass sich dieses innerhalb kürzester Zeit mit grosser Dynamik abspielte. Zudem wurde der Beschuldigte kurz vor Mitternacht unerwartet vor seinem Wohnhaus angegriffen und vom Angreifer wenige Tage zuvor mit dem Tod bedroht.

Die Berufungsinstanz bestätigte unter anderem die Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin und die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu Lasten des Staates. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden dem Staat und im Zivilpunkt der Privatklägerin auferlegt. Für das Berufungsverfahren wurde dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

Kantonsgericht Schwyz

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

lic. iur. Daniela Pérez-Steiner